



Arte Capoeira Brazilianische Kultur e. V.

Satzung des Vereins

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 02.03.2026 beschlossen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Arte Capoeira Brazilianische Kultur e. V.**
2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Berlin.
4. Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin e. V. an, deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in der Sportart Capoeira (brasilianische Kampfkunst) als Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Gesundheitssport.
2. Darüber hinaus fördert der Verein kulturelle Aktivitäten und Musik, die sich aus der engen Verankerung der Sportart Capoeira mit der brasilianischen Kultur ergeben.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Organisation und Durchführung regelmäßiger Trainingsangebote und Maßnahmen zur Leistungsförderung in Capoeira,
 - b. Ausrichtung und Teilnahme an Vorführungen, Workshops, Wettkämpfen und kulturellen Veranstaltungen,
 - c. Öffentlichkeits- und Pressearbeit zur Förderung und Bekanntmachung der Capoeira sowie der Ziele des Vereins,
 - d. Förderung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Übungsleiter*innen und Lehrkräfte,
 - e. Kooperationen mit anderen Vereinen, Schulen sowie Kultur- und Bildungseinrichtungen.
4. Der Verein pflegt den Austausch und die Vernetzung seiner aktiven Mitglieder sowie passiver Interessenten und den Kontakt zu in- und ausländischen Organisationen mit vergleichbaren Zielen. Er unterstützt karitative sowie bildungsfördernde Projekte im In- und Ausland, soweit diese mit dem Vereinszweck im Einklang stehen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt **ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke** im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich **ehrenamtlich** aus.
3. Bei Bedarf können Leitungsglieder im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines **Dienstvertrages** oder durch Zahlung einer **Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG** (Ehrenamtszuschale) vergütet werden. Dies gilt auch für Vorstandsmitglieder, die Leitungsglieder wahrnehmen.
4. Art, Umfang und Vertragsbedingungen der Vergütung werden durch Beschluss des Vorstands festgelegt. **Sofern Mitglieder des Vorstands selbst von einer Vergütung betroffen sind, entscheidet ausschließlich die Mitgliederversammlung** über Art, Umfang und Vertragsbedingungen der Vergütung. Die Entscheidung ist im **Protokoll der Mitgliederversammlung** festzuhalten.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten **keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins**. Ausgenommen ist die Erstattung nachgewiesener Auslagen (Porto, Telefon, Fahrtkosten usw.) gegen Quittung und Nachweis.
6. Es darf **keine Person** durch **nicht satzungsgemäße Ausgaben** oder durch **unverhältnismäßig hohe Vergütungen** begünstigt werden.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke dürfen vorhandene Mittel **nur für steuerbegünstigte Zwecke** verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität. Die Mitgliederverwaltung kann auch in digitaler Form erfolgen.
2. **Erwerb der Mitgliedschaft:** Die Mitgliedschaft ist in **Textform (§ 126b BGB)** unter Anerkennung dieser Satzung zu beantragen. Der Antrag kann insbesondere elektronisch oder online gestellt werden (z. B. über ein digitales Formular oder per E-Mail). Eine eigenhändige Unterschrift ist nicht erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter in Textform erforderlich.
3. Es gilt eine Probezeit von einem Monat. Während dieser Zeit besitzt das Mitglied kein Stimmrecht und darf keine Funktionen im Verein ausüben. Ausgenommen hiervon sind Gründungsmitglieder. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Vorstand über die Aufnahme als ordentliches Mitglied.
4. **Pausieren der Mitgliedschaft:** Die Mitgliedschaft kann auf Antrag in Textform pausiert werden. Geht die Mitteilung vor dem 15. eines Monats ein, wird die Mitgliedschaft ab der zweiten Hälfte dieses

Monats pausiert; geht sie am oder nach dem 15. eines Monats ein, ab Beginn des folgenden Monats. Mitgliedsbeiträge sind nicht erstattungsfähig. Bereits gezahlte Beiträge werden dem Mitglied entsprechend gutgeschrieben.

5. **Fortsetzen der Mitgliedschaft:** Die Fortsetzung der Mitgliedschaft ist in Textform mitzuteilen. Erfolgt die Mitteilung vor dem 15. eines Monats, ist der Mitgliedsbeitrag für diesen Monat in voller Höhe fällig; erfolgt sie am oder nach dem 15. eines Monats, ist der halbe Mitgliedsbeitrag fällig.
6. **Beendigung der Mitgliedschaft:** Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Austritt in Textform,
 - b. Ausschluss aus dem Verein,
 - c. Tod des Mitglieds,
 - d. Auflösung des Vereins.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der Satzung und der Vereinsordnungen zu nutzen und an den Vereinsaktivitäten teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten sowie die festgesetzten Beiträge und Gebühren zu entrichten.

§ 6 Maßregelungen und Ausschluss

1. Gegen Mitglieder – ausgenommen Ehrenmitglieder – können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
 - a. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Verstoßes gegen Beschlüsse,
 - b. wegen Zahlungsrückstandes von mehr als einem Monatsbeitrag trotz Mahnung,
 - c. wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d. wegen unehrenhafter Handlungen.
2. Maßregelungen sind:
 - a. Verwarnung,
 - b. befristetes Verbot der Teilnahme an Vereinsaktivitäten,
 - c. Ausschluss aus dem Verein.

3. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Mitglied ist unter Einhaltung einer Frist von mindestens **10 Tagen** in Textform zur Stellungnahme aufzufordern. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. In der Aufforderung sind die Gründe für die beabsichtigte Maßregelung anzugeben.
4. Die Entscheidung ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Absendung an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds.
5. Gegen den Ausschluss aus dem Verein ist die **Berufung an die Mitgliederversammlung** zulässig. Die Berufung ist innerhalb von **drei Wochen** nach Zugang der Entscheidung in Textform beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
6. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der/die Kassenprüfer*in.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins. Bei minderjährigen Mitgliedern wird das Stimmrecht durch einen gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Das Stimmrecht minderjähriger Mitglieder begründet kein zusätzliches Stimmrecht, sofern der gesetzliche Vertreter selbst ordentliches Mitglied ist.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in **Textform (§ 126b BGB)** unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen. Die Einladung kann insbesondere per **E-Mail** oder über **Messenger-Dienste (z. B. WhatsApp)** übermittelt werden. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in **Textform (§ 126b BGB)** beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
4. Eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** wird auf Beschluss des Vorstands oder durch Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Vereins in **Textform (§ 126b BGB)** entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einberufen.
5. Die Mitgliederversammlung ist **ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig**.

6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit **einfacher Stimmenmehrheit**. Die Abstimmung erfolgt durch **Handzeichen**, auf Antrag mindestens eines stimmberechtigten Mitglieds **in geheimer Wahl**.
7. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Berichte des Vorstands und des Kassenprüfers vorzulegen. Die Mitgliederversammlung beschließt über die **Entlastung des Vorstands**.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
9. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenz- oder Onlineversammlung durchgeführt werden. Das jeweilige Format wird vom Vorstand in der Einladung festgelegt.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, darunter der oder die Vorsitzende und ein stellvertretendes Vorstandsmitglied.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung.
4. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB **durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils allein** vertreten.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
6. Die Beschlüsse des Vorstands sind **zu protokollieren**. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 10 Kassenprüfung

1. Die **Mitgliederversammlung** wählt eine*n Kassenprüfer*in für die Dauer von einem Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der/die Kassenprüfer*in darf **nicht Mitglied des Vorstands** sein.
3. Der/die Kassenprüfer*in überprüft die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 11 Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von **drei Vierteln der abgegebenen Stimmen** beschlossen werden.
 2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an den **Landessportbund Berlin e. V.**, der es **ausschließlich und unmittelbar** für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
-

*Beschlossen in der Mitgliederversammlung am **02.03.2026**.*